



Richtlinien des Fördervereins der Grundschule Langholt e.V.

in der Fassung vom 20.02.2020 (Beschluss der Mitgliederversammlung)

1. Zielsetzung

Wir verfolgen den Grundsatz, dass unsere Förderung nachhaltig ist, langfristig wirkt und allen zu Gute kommt.

- 1.1 Da die Schule als öffentliche Einrichtung nicht in die Lage versetzt wird, alle Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele ganz, anteilig oder überhaupt finanziell zu begleiten, hat sich der Förderverein mit dem Zweck gebildet, die Schülerinnen und Schüler hierbei finanziell, ideell und durch tätige Mithilfe zu unterstützen.
- 1.2 Da der Förderverein nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Förderungen übernehmen kann, ist jede Förderung eine freiwillige Leistung auf die kein Rechtsanspruch besteht. Er entscheidet selbst, ob und in welcher Höhe Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

2. Möglichkeiten der Förderung

- 2.1 Der Förderverein fördert vorrangig Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die der Schule und den Schülerinnen und Schülern allgemein zu Gute kommen.
- 2.2 Darüber hinaus können einzelne Schülerinnen und Schüler, nach Erklärung über die Bedürftigkeit und Empfehlung der Schule, gefördert werden.
- 2.3 Als zweitrangige Regelunterstützung gewähren wir in Abhängigkeit unserer Liquidität maximal jeder Klasse pro Schuljahr zweimal einen Zuschuss von maximal 50 Euro pro Klasse.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Jegliche Förderung durch den Verein unterliegt dem Grundsatz der Subsidiarität. Erst wenn der Antragsteller alle anderen möglichen Finanzquellen ausgeschöpft hat bzw. von dort mit seinem Antrag abgewiesen wurde, kann der Verein Fördermittel zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler.
- 3.2 Die Förderung von einzelnen Personen erfolgt unter der Voraussetzung, dass es sich um eine schulische Maßnahme handelt, welche die aktive Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben fördert.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung kann durch Geld- und/oder Sachmittel erfolgen. Eingehende Spenden mit ausdrücklichem Zweckbestimmungsvermerk für bestimmte Schulprojekte werden in jedem Fall zweckbestimmt verwendet.

- 4.2 Die Gesamthöhe der Förderung durch den Verein ist abhängig von dessen finanziellen Mitteln. In Fällen der Einzelförderung bedürftiger Schülerinnen und Schüler wird eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt.

5. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- 5.1 Anträge müssen grundsätzlich im Voraus auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Vorstand des Fördervereins gestellt werden.

In der Regel sind Anträge mindestens vier Wochen vor dem Entstehen des Mittelbedarfs zu stellen. Eine Ausnahme hiervon bedarf der besonderen Begründung. Anträge auf Ausgleich bereits bestehender Forderungen werden zurückgewiesen.

Antragsteller können Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte sein.

Der Verein vergibt Fördermittel ausschließlich unter der Maßgabe, dass über die gewährten Mittel ein Verwendungsnachweis in Schriftform vorgelegt wird.

- 5.2 In Fällen der Einzelförderung bedürftiger Schülerinnen und Schüler folgt der Vorstand nach Erklärung über die Bedürftigkeit durch den Antragsteller in der Regel der Empfehlung der Schule.

- 5.3 Der Vorstand des Fördervereins (inklusive Beisitzer) wird über rechtzeitig vorliegende Anträge in seiner nächsten Sitzung beraten. Die Entscheidung wird dem Antragsteller umgehend schriftlich mitgeteilt. In dringenden Fällen kann eine Sitzung einberufen oder im mündlichen/schriftlichen Verfahren abgestimmt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs betrachtet, bei begründeter Dringlichkeit kann hiervon ausnahmsweise abgewichen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung eines bestimmten Projektes besteht nicht.

Der Vorstand prüft den Verwendungsnachweis und hat das Recht, von Fördermittelnehmern diejenigen Mittel zurückzufordern, die zur Erreichung des im Antrag ausgewiesenen Förderzwecks nicht benötigt wurden.

Über Förderanträge bis 2.000,- € entscheidet der Vorstand des Vereins, über höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 5.4 Grundsätzlich verbleibt ein Betrag in Höhe von 500 € als Reserve auf dem Konto des Vereins.